

Osnabrück, den 30.11.2020

29. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 3 S. 1 sowie § 18 der am 01.12.2020 in Kraft tretenden neuen Fassung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf den folgenden im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen Straßen und Plätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel verpflichtend:
 - a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück:
 - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr alle Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätze, die an Schulen und Kindergärten angrenzen,
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes alle Wochenmarktplätze,
 - b) Gemeinde Hagen a.T.W.:
 - in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr der gesamte Bereich des hinter dem St. Anna-Stift liegenden Parks,
 - c) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland):
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst die „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie das Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und Einmündung „Josef-Vonier-Straße“.

Satz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren

Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ebenfalls ausgenommen.

2. Der Besuch von Heimen für ältere bzw. pflegebedürftige Menschen (§ 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen – NuWG), von Einrichtungen der Tagespflege (§ 2 Abs. 7 NuWG), von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und von Menschen im Rahmen des betreuten Wohnens (§ 2 Abs. 4 NuWG) durch Personen, die nicht in den jeweiligen Einrichtungen untergebracht sind, ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Besuchsverbot sind
 - a) zwei von dem Bewohner auswählbare feste Personen, die im Falle deren Verhinderung durch maximal zwei andere von dem Bewohner auswählbare feste Personen ersetzt werden können, so dass dem Bewohner zu jedem Zeitpunkt zeitgleich ausschließlich zwei feste von ihm bestimmbare Besuchspersonen zur Verfügung stehen sowie daneben zusätzlich
 - b) behandelnde Ärzte, ihre Beauftragten, die zur Pflege bestimmten Personen, Mitarbeitende des Gesundheitsdienstes und der Heimaufsicht, Personen, die im Bereich der Gefahrenabwehr tätig sind (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw.), Seelsorger, Geistliche, Palliativbegleitende, Sterbebegleitende, Bestatter, Urkundspersonen, rechtliche Betreuer, Richter, Mitarbeitende von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, Friseure sowie Personen, die notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs vornehmen.

Die oben genannten Einrichtungen dürfen nur den vorgenannten Personen Zutritt zur Einrichtung gewähren (das in der Einrichtung beschäftigte Personal fällt nicht unter diese Besuchsregelung). Bewohner der oben genannten Einrichtungen dürfen sich auch außerhalb dieser Einrichtung nur mit den vorgenannten Personen aufhalten. Etwaige anders lautende Regelungen in den vom Landkreis Osnabrück bereits genehmigten Hygienekonzepten werden durch die obigen Regelungen (ausschließlich) in den genannten Punkten ersetzt.

3. Abweichend von § 13 Abs. 2 S. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen Schulen in den Sekundarbereichen I und II in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen, während der Unterrichtsstunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, solange im Gebiet des Landkreises Osnabrück die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung des Landkreises Osnabrück 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.
Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-

oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind hiervon ausgenommen.

4. In den Schulen der Sekundarbereiche I und II im Gebiet des Landkreises Osnabrück hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange im Gebiet des Landkreises Osnabrück die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung des Landkreises Osnabrück 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.
5. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft. Die Ziffern 1, 3 und 4 treten mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Ziffer 2 tritt mit Ablauf des 14.12.2020 außer Kraft.

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 3 S. 1 sowie § 18 der am 01.12.2020 in Kraft tretenden neuen Fassung der Nds. Corona-Verordnung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch

die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Kontaktbeschränkungen im privaten oder öffentlichen Raum, Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Sozialwesens sowie die Untersagung der Sportausübung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2, 3, 8 und 15 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage am 27.03.2020 festgestellt und diese am 18.11.2020 noch einmal bestätigt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt:

Zu Ziff. 1:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist der Landkreis Osnabrück auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert sind und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Zu Ziff. 2:

Mit der Nds. Corona-Verordnung hat das Land Niedersachsen landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren exponentiellen Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Die Verordnung sieht bei Erreichen unterschiedlicher 7-Tages-Inzidenzwerte jeweils daran angepasste Maßnahmen vor. Der aktuelle 7-Tages-Inzidenzwert des Landkreises Osnabrück liegt derzeit nach wie vor weit über 100, so dass eine Kontaktnachverfolgung inzwischen nur noch sehr eingeschränkt möglich ist und sich die Pandemie ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichend unter Kontrolle bringen ließe.

Die unter Ziffer 2 angeordnete Beschränkung der Besuchskontakte verfolgt den Zweck, eine solche ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus speziell in Alten- und Pflegeeinrichtungen einzudämmen.

Geschützt werden sollen zum einen die dort lebenden Bewohner, die schon aufgrund ihres Alters per se zur Corona-Risikogruppe gehören und an dem Virus mit einer vergleichsweise höheren Wahrscheinlichkeit schwer erkranken bzw. sterben können. Zum anderen soll mit den Maßnahmen auch das Gesundheitssystem geschützt werden, welches im Falle eines zeitgleichen massiven Ausbruchsgeschehens in mehreren Altenpflegeeinrichtungen schnell in eine Überlastungssituation geraten kann mit der möglichen Folge, dass dann weder die Behandlung der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Patienten noch die Behandlung anderer Patientengruppen sichergestellt ist. Weiterhin soll auch die Versorgung pflegebedürftiger Menschen gewährleistet bleiben, die im Falle einer symptomatischen COVID-19-Erkrankung des Pflegepersonals in Gefahr geriete.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verhängten Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen:

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei einem direkten Kontakt, z.B. über das Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Reduzierung der Kontakte ist dazu geeignet, den Eintrag virenbelasteter Aerosole in Alten- und Pflegeeinrichtungen deutlich zu reduzieren und die in den besagten Einrichtungen lebenden Risikogruppen so erheblich effektiver vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen.

Mit dem Schutz der in den Einrichtungen lebenden Risikogruppen einher geht der Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung. Im Bereich des Landkreises Osnabrück ist es bereits in mehreren Alten- und Pflegeeinrichtungen zu massiven Ausbruchsgeschehen mit einer Vielzahl an Infizierten gekommen. Auch wenn die Auslastung der Intensivbetten in den nahe gelegenen Krankenhäusern derzeit noch ausreicht, steht zu befürchten, dass weitere mögliche Ausbruchsgeschehen unmittelbar eine gleichzeitige Behandlung vieler Menschen erforderlich machen und es dadurch zu einer Überlastung (auch) des umliegenden intensivmedizinischen

Bereichs kommt. Mit in den Blick zu nehmen ist dabei die Tatsache, dass in den auf die Behandlung von COVID-19-Patienten spezialisierten regionalen Kliniken des Osnabrücker Raums auch Patienten aus anderen Bereichen des Landes aufgenommen werden müssten, wenn die in anderen Landesteilen vorhandenen Kliniken ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben.

Unabhängig davon sollen die Maßnahmen auch zum Schutz der Versorgung pflegebedürftiger Menschen beitragen. Im Landkreis Osnabrück ist die Dichte von Alten- und Pflegeeinrichtungen vergleichsweise hoch. Neben den Bewohnern dieser Einrichtungen haben sich in der letzten Zeit auch vermehrt Mitarbeitende im pflegerischen Bereich an SARS-CoV-2 angesteckt, so dass ein Teil dieses Personals infolge einer eigenen Erkrankung vorübergehend nicht mehr in den Alten- und Pflegeeinrichtungen arbeiten kann. Insofern besteht das Risiko, dass die pflegerische Versorgung in weiteren Ausbruchsfällen gefährdet ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher insgesamt geeignet, die mit ihnen verfolgten Zwecke zu fördern.

Sie sind zur Förderung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn kein Mittel zur Verfügung steht, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Vorliegend stehen keine gleich geeigneten milderen Mittel zur Verfügung, um die angestrebte infektiologische Risikoverringerung zu erreichen.

Vielmehr greifen die angeordneten Maßnahmen genau an der Stelle ein, wo sich im Kreisgebiet inzwischen sogenannte „Hotspots“ gebildet haben. Die Maßnahmen setzen dabei zum einen bei dem Besuchten an und schränken dessen soziale Kontaktmöglichkeiten ein, zum anderen schränken sie auch die Rechte potentieller Besucher ein. Damit greifen die Maßnahmen insgesamt aber lediglich in die Rechtssphäre der an dem Besuchskontakt Beteiligten ein. Mit anderen Mitteln könnte eine vergleichbare infektionsepidemiologische Wirkung nur erreicht werden, indem eine unbestimmte Vielzahl weiterer Personen empfindliche Rechtseinschränkungen hinzunehmen hätten (beispielsweise durch die Verhängung eines sog. „harten Lockdowns“).

Eine anders herum noch denkbare Verhängung eines absoluten Besuchsverbots wäre wiederum für den Besuchten ein einschneidenderer Eingriff, so dass auch diese Möglichkeit ausscheidet.

Die Maßnahmen sind schließlich auch angemessen: Dies ist der Fall, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Nachteile der hier verhängten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

So steht der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems auf der anderen Seite nicht außer Verhältnis zueinander. Zwar handelt es sich vorliegend einerseits um

einschneidende Maßnahmen. Berücksichtigt werden muss andererseits aber auch deren Kurzfristigkeit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof räumt den Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zumindest für einen gewissen Zeitraum den Vorrang ein (Bayerischer VGH, Beschl. v. 27.04.2020 – 20 NE/ 20.793, Rn. 45, juris). Dem schloss sich auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 27.04.2020 an (OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.04.2020 – 13 MN 98/20, Rn. 32, juris).

Zu Ziffer 3:

Die angeordnete Maskenpflicht verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen der schulischen Nutzung unterliegenden Bereichen über einen längeren Zeitraum auf engem Raum zusammen. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI), dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG), ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS-CoV-2 Virus zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (Nds. OVG, Beschluss vom 06.07.2020, 13 MN 238/20, Rn. 21 – juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich in den genannten Bereichen zum Tragen kommt.

Zu Ziff. 4:

Als weitere Maßnahme sieht sich der Landkreis Osnabrück dazu veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-)Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bieten dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter, u.U. sogar exponentiell, ansteigt.

Von dieser Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Kein gleich geeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte.

Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

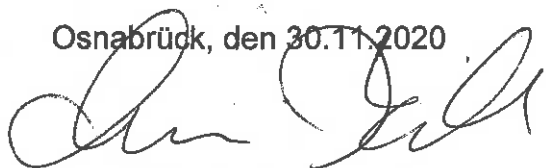
Die Nds. Corona-Verordnung steht der Anordnung der Maßnahmen auch nicht entgegen. Sie sieht in § 18 S. 1 gerade vor, dass die zuständigen Behörden auf Basis des Infektionsschutzgesetzes Anordnungen treffen können, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen. Insbesondere sieht § 18 S. 3 vorrangig die Anordnung von Maßnahmen vor, die einem Aufrechterhalten des Schulbetriebs

dienen. Dies ist hier der Fall. Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100 Neuinfektionen besteht nach hiesiger infektiologischer Bewertung ein erhöhtes Gefährdungspotential, so dass das grundsätzliche Verbot des Schulsports das Aufrechterhalten des Schulbetriebs erst ermöglicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 30.11.2020



Anna Kebschull
(Landrätin)

nach Zeitablauf
außer Kraft getreten